

ZH_OBERGERICHT SR220001 vom 24. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR220001

FR: ZH_OBERGERICHT SR220001 du 24 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SR220001 del 24 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 24. Januar 2022 liessen die Gesuchsteller, allesamt vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____, ein Revisionsgesuch gegen folgende Strafbefehle stellen: Nr. 2020-030-333 des Stadtrichteramtes Zürich vom

E. 2

Die Revision oder Wiederaufnahme ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, welches zur Durchbrechung der Rechtskraft eines Entscheides führt und deshalb nur in engem Rahmen zulässig ist. Entsprechend streng sind die Voraussetzungen einer Revision (BSK StPO-Marianne Heer, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 410 N 4 und N 9; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 410 N 1).

E. 3

Revisionsgesuche sind schriftlich und begründet beim Berufungsgericht einzureichen. Im Gesuch sind die angerufenen Revisionsgründe zu bezeichnen und zu belegen (Art. 411 Abs. 1 StPO). Das Berufungsgericht nimmt in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuchs vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 1 und 2 StPO). Bei dieser vorläufigen und summarischen Prüfung des Revisionsgesuchs im Sinne von Art. 412 StPO sind grundsätzlich die

- 4 - formellen Voraussetzungen zu prüfen. Das Gericht kann jedoch auf ein Revisionsgesuch auch nicht eintreten, wenn die geltend gemachten Revisionsgründe offensichtlich unwahrscheinlich oder unbegründet sind (BGE 143 IV 122 E. 3.5. mit Hinweis auf den Entscheid des Bundesgerichts 6B_864/2014 vom 16. Januar 2015 E. 1.3.2.). Führt die Vorprüfung nicht zu einem Nichteintreten, so lädt das Berufungsgericht die anderen Parteien und die Vorinstanz zur Stellungnahme ein (Art. 412 Abs. 3 StPO).

E. 4

Der Revisionsgrund der widersprechenden Strafentscheide gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. b StPO bezieht sich auf eine unterschiedliche Würdigung des gleichen Lebenssachverhalts in zwei verschiedenen Entscheiden, was vor allem dann vorkommt, wenn verschiedene Mitbeteiligte einer Straftat getrennt verfolgt bzw. beurteilt werden. Nicht jeder Widerspruch zwischen zwei Strafentscheiden bildet einen unverträglichen Widerspruch. Der Revisionsgrund kommt nur zur Vermeidung absolut stossender Ergebnisse zum Tragen. Das Revisionsgericht hat dann einen unverträglichen Widerspruch festzustellen und das frühere Urteil aufzuheben (HEER, a.a.O, N 87 f. zu Art. 410). Kein Widerspruch liegt vor, wenn die beiden Urteile sich ausschliessende rechtliche Erwägungen enthalten, selbst wenn

dabei identische Fragen zu beurteilen waren. Der Widerspruch ist erst dann unverträglich, wenn nach Denkgesetzen eines davon notwendigerweise falsch sein muss. Eine abweichende rechtliche Würdigung des Sachverhaltes entfällt nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung sofort als möglicher Revisionsgrund (FINGERHUTH in: DONATSCH / HANSJAKOB / LIEBER, Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 410 N 63 f. m.w.H.; HEER, a.a.O, N 92 zu Art. 410).

E. 5

Vorliegend haben die Gesuchsteller die genannten Strafbefehle des Stadtrichteramtes Zürich vom 2. November 2020 akzeptiert bzw. keine Einsprache dagegen erhoben. Herr N._____ erhob dagegen offensichtlich Einsprache, weshalb das Stadtrichteramt nach abgeschlossener Untersuchung die Akten ans Bezirksgericht Zürich überwies. Das Bezirksgericht Zürich,

E. 10

Abteilung, kam mit Urteil vom 23. November 2021 dann zum Schluss, dass Herr N._____ vor Ort gewesen sei und sein Fahrzeug mit Fahnen und Transparten versehen habe. Dass er (N._____) bzw. sein Fahrzeug Teil eines Konvois gewesen sein soll, sei auf der Videoaufnahme nicht ersichtlich. Dass sich die Fahrzeuge gestaut hätten, wie am Ende der Videoaufnahme ersichtlich sei, sei auf die durch die Absperrungen der Polizei bedingte Einschränkung des Verkehrsflusses zurückzuführen (Urk. 3/4 S. 7 E. 6.2). Es lasse sich demzufolge nicht erstellen, dass sich der Einsprecher – wie im Strafbefehl vorgeworfen – am 18. April 2020 in einer Gruppe von cirka 21 Personen aufgehalten habe. Vielmehr sei er allein in seinem Fahrzeug gesessen, welches nicht Teil eines Demonstrationszuges gewesen sei (Urk. 3/4 S. 7 f. E. 6.3).

- 8 - 6. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 23. November 2021 betrifft demnach einzig Herrn N._____. Es wird in keiner Art und Weise festgehalten, dass auch die Gesuchsteller nicht Teil des unbewilligten Demonstrationszuges gewesen seien. Die Gesuchsteller sind zudem keine Mitbeschuldigten derselben Tat. Sie waren einfach an derselben unbewilligten Demonstration und agierten selbständig. Entsprechend wurden auch separate Strafverfahren geführt und je separate Strafbefehle erlassen. Es wird im Revisionsgesuch auch nicht geltend gemacht, dass die Gesuchsteller bzw. jemand von ihnen mit Herrn N._____ im Fahrzeug gewesen sei. Vielmehr wird einfach behauptet bzw. vermutet, dass sich die Gesuchsteller auch allein in einem Motorfahrzeug befunden hätten und dies(e) ebenfalls nicht Teil eines Konvois gewesen sein sollen. Dabei handelt es sich um eine blosser Mutmassung. Es ist in keiner Art und Weise ein unverträglicher Widerspruch zwischen dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 23. November 2021 und den genannten Strafbefehlen gegen die Gesuchsteller zu erkennen. 7. Im Weiteren scheinen die Gesuchsteller die Rechtsnatur eines Strafbefehlsverfahrens zu verkennen. Erst nachdem Einsprache gegen einen Strafbefehl erhoben wurde, wird ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt und die Sache ggf. ans Gericht überwiesen. Vorliegend bestehen Anhaltspunkte, dass das Revisionsgesuch dazu dient, den ordentlichen Rechtsweg zu umgehen. Die Gesuchsteller erhoben allesamt keine Einsprache gegen die Strafbefehle und machen nun geltend, die vorhandene Beweislage genüge – wie das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 23. November 2021 zeige – nicht für einen Schuldspruch. Die gewählte Vorgehensweise grenzt daher auch an Rechtsmissbräuchlichkeit. 8. Nach dem Gesagten ist der von den Gesuchstellern angerufene Revisionsgrund im Sinne von Art.

410 Abs. 1 lit. b StPO offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist.

- 9 - III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei als unterliegend auch die Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Auf das Revisionsgesuch der Gesuchsteller ist nicht einzutreten. Damit unterliegen sie vollumfänglich und werden entsprechend kostenpflichtig. Die Kosten des Revisionsverfahrens mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'100.– sind den unterliegenden Gesuchstellern je zu 1/11 aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag (Art. 418 Abs. 2 StPO). Eine Entschädigung ist bei diesem Verfahrensausgang im Übrigen nicht geschuldet. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.